



## Import lebender Hausschweine in die Schweiz

good veterinary practice

Das vorliegende Dokument gilt als Empfehlung der Fachkommission SGD zum Import von lebenden Schweinen in die Schweiz unabhängig vom Exportland. Die Empfehlungen verstehen sich als Ergänzung zu den gesetzlichen Grundlagen beim Import von Schweinen in die Schweiz und richten sich an die Importeure von lebenden Schweinen. Grundsätzlich ist der Import lebender Hausschweine in die Schweiz erlaubt und für den Import aus der europäischen Union durch bilateral geltendes Recht geregelt ([Richtlinie 64/432/EWG](#)). Auf die gesetzlichen Grundlagen wird hier nicht weiter eingegangen. Die veterinärärztliche Überwachung nach der Einfuhr erfolgt nach Weisungen des Kantonstierarztes.

### 1. Grundsätzliches

- Für den Import aus der EU ist damit geklärt, dass Schweine erstens nur nach Voranmeldung beim Amtstierarzt des Kantons, in welchen die Tiere eingeführt werden, zweitens nur mit Tiergesundheitsbescheinigung und gemeinsamen Veterinärdokument transportiert und drittens nur aus seuchenfreien Beständen und Gebieten in die Schweiz verbracht werden dürfen.
- Für die Aujeszky-Krankheit sind die Importbestimmungen durch Zusatzgarantien klar geregelt und nur amtlich freie Tiere dürfen importiert werden.
- Die amtstierärztliche Überwachung nach der Einfuhr erfolgt auf Grundlage der Tierseuchenverordnung durch den Kantonstierarzt und kann neben einer Absonderung der verbrachten Tiere über weitere diagnostische Massnahmen, auch das Einfordern von Laboruntersuchungen im Herkunftsland einschliessen.

Der Lebetierimport wird mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Importtermin dem zuständigen Amt (gemäss gesetzlichen Bestimmungen) und zusätzlich dem Schweinegesundheitsdienst angezeigt.

### 2. Vorbeprobung der zu importierenden Tiere auf dem Herkunftsbetrieb

Die Herkunftsbetriebe sollen auf Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom (PRRS), *Mycoplasma hyopneumoniae* (M. hyo), progressive Rhinitis atrophicans (pRa) und *Brachyspiren hyodisenteriae* (B. hyo) beprobt werden. In Beurkundungen/Laborresultaten soll zudem stehen, wie gross die Stichprobe war und welche Methoden angewendet wurden. Ziel der Vorbeprobung ist, dass während der Importquarantäne möglichst keine Probleme auftreten.



### 3. Quarantäne im Inland

- Der vorgesehene Quarantänestall ist dem schweizerischen Schweinegesundheitsdienst (SGD) mit der Importmeldung (siehe Punkt 1) vorgängig zu melden.
- Während der Quarantäne ist der Kontakt mit anderen Tieren, ausser Sentinella-Schweinen strengstens verboten.
- Es wird eigens Personal eingesetzt, welches ausschliesslich die Tiere in der Quarantäne betreut.
- In einem Radius von 500 Metern um den Quarantänestall befinden sich keine anderen Schweineställe.
- Die klinische Untersuchung sowie die Probennahme bzw. die Überwachung der Probennahme wird durch den SGD durchgeführt. Die klinische Untersuchung und die Probennahme erfolgen frühestens 4 Wochen nach dem Verbringen der Importtiere in die Quarantäne.
- Probenplan: Die Erreger PRRSV, M. hyo und APP werden nach technischer Weisung der Schweiz beprobt.
- Darüber hinaus sollen die statusrelevanten Erkrankungen des SGD *Brachyspira hyodysenteriae* (B. hyo) und (Toxinbildende *Pasteurella multocida* Progressive Rhinitis atrophicans, pRa mittels Kultur und PCR untersucht werden.
  - *B. hyo*: Beprobung gemäss Richtlinie (RL) 3.13 Anhang (Stichprobenumfang zur Beprobung „Unverdächtigkeit für Dysenterie“)
  - *pRa*:
    - bis zu 30 Tiere im Bestand: Beprobung aller Tiere, Nasentupfer (je 2 Tiere pro Probe gepoolt); Mikrobiologie
    - bei mehr als 30 Tieren im Bestand: Beprobung von 30 Tieren. Nasentupfer (je 2 Tiere pro Probe gepoolt); Mikrobiologie
  - Ektoparasiten wie Läuse und Räude sollten gemäss RL 3.1/RL3.12 in der Quarantäne saniert werden.
  - Der zu erwartenden Stichprobenumfang bei allen anderen Krankheiten, wie etwa der Leptospirose, richtet sich bei klinischem Verdacht nach der erwarteten Prävalenz und der Bestandesgrösse des Herkunftsbetriebs.
- Bei fragwürdigen Untersuchungsergebnissen erfolgt eine Nachuntersuchung. Ist die benötigte Stichprobenanzahl aufgrund kleiner Bestände oder Einzeltierimporte nicht zu gewährleisten, sollte eine Erhöhung der diagnostischen Aussagekraft mittels Verlaufsuntersuchung der einzelnen Tiere nach erwarteter Serokonversion erfolgen.
  - PRRSV: Frühestens 9 Tage nach Infektion mit einem Peak 30-50 Tage nach Infektion (HerdChek® PRRS X3 ELISA von IDEXX; Roberts 2003)
  - App: Frühestens 10-14 Tage mit einem Peak nach 4-6 Wochen (Desrosiers 2004)
  - M. hyo: Frühestens 2-3 oft auch erst 6 Wochen nach Infektion (Nathues, 2010)

Dies bedeutet im konkreten Fall eine zweite Beprobung frühestens 6 Wochen nach Beginn der Quarantäne.
- Sollten in der Quarantäne durch klinische und weiterführende Untersuchung positive Befunde bei pRa auftauchen, wird eine Totalsanierung empfohlen.
- Interferenzen mit maternalen Antikörpern und oder Impfreaktionen sind auszuschliessen.



#### 4. Transport

- Der Transport (geplanter Zeitpunkt, Route, Dauer, Transportunternehmen) sind dem SGD und der Veterinärbehörde der Schweiz spätestens mit Beginn der Quarantäne anzuzeigen.
- Das Transportunternehmen muss alle Anforderungen der Tierschutztransportverordnung (EG 1/2005) inkl. Einlassluftfilter erfüllen. Eine Kopie der Zulassung als Transportunternehmen nach diesen Richtlinien wird dem SGD vor dem Transport zugestellt.
- Insbesondere sind die in der Tierschutztransportverordnung angegebenen Zeitabstände für das Füttern und Trinken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten einzuhalten.  
Bsp.:
  - 8 Stunden Transport (mit maximal 2 Stunden Verlängerung)
  - 24 Stunden Transport nur bei ständiger Wasserzufuhr und im Transportfahrzeug vorhandener Fütterungseinrichtung möglich; keine Saugferkel unter 10kg
- Das Transportfahrzeug ist zu Beginn des Transportes gereinigt und desinfiziert und befördert nur die für den Import bestimmten Tiere, andere Tiere werden während des gesamten Transportes nicht befördert.
- Sollte aufgrund eines Transportes eine Entladung und Zwischenverbringung der Tiere nach Anhang 1, Kapitel V, EG 1/2005 nötig werden, dürfen im vorgesehenen Stall keine anderen Tiere untergebracht sein.

#### 5. Ausnahmen

- Zur Erhaltung der Vielfalt des Schweizer Genpools und für spezifische Anliegen (Tierversuche und andere gesellschaftliche Ziele) können die hier genannten Massnahmen in Absprache mit dem SGD abgewandelt werden.

Fachkommission SGD, Version vom 28.11.2019,